

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Az.: 164 F 2253/25

Datum: 03.08.2025

Betreff:

Stellungnahme zur beantragten Verlängerung des Gewaltschutzbeschlusses eingegangen am
01.08.2025

Az.: 164 F 2253/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme hiermit fristgerecht und ausdrücklich Stellung zum Antrag meiner Ex-Frau auf
Verlängerung des Gewaltschutzbeschlusses.

Dabei bitte ich das Gericht dringend, nicht nur den Antrag als solchen zu prüfen, sondern auch die Art
und Weise, wie dieser begründet wurde – und wie wenig Raum mir bisher gelassen wurde,
tatsächliche Sachverhalte klarzustellen.

1. Verzerrte Tatsachendarstellung durch selektive E-Mail-Auszüge

Die von der Gegenseite eingereichten E-Mails und Nachrichten beschränken sich stets auf
ausgewählte Auszüge oder Nachrichten, die aus dem Zusammenhang gerissen sind.

Zentrale Inhalte wie:

- Hinweise auf gesetzliche gemeinsame Fristen (z. B. Steuererklärung),
- Fotos mit dem Betreff "Zur Kenntnisnahme" von amtlichen Briefen,
- konkrete, sachliche Bitten zur Mitwirkung an Klärungen,

...werden bewusst ausgelassen, obwohl sie Teil derselben Konversation waren.

Diese Vorgehensweise führt zu einem **komplett verzerrten Bild**, das weder meinem tatsächlichen
Verhalten entspricht noch den objektiven Sachverhalt abbildet. Dass diese einseitige Selektion
dennoch als Basis für eine Fortführung des Gewaltschutzes herangezogen wird, ist für mich **nicht**
nachvollziehbar.

2. „Stalking-Protokoll“ enthält keine rechtswidrigen Handlungen

Dem Antrag wurde ein sogenanntes "Stalking-Protokoll" beigelegt. Ich möchte hierzu festhalten, dass
sämtliche dokumentierten Kontakte von mir:

- sachlicher, notwendiger oder gesetzlich motivierter Natur waren,
- dringender Klärungsbedarf bestand,

CRD

- sich häufig auf **gemeinsame Pflichten** (Post, Unterlagen, Steuererklärung etc.) bezogen.

Ein Beispiel: Wenn ich ein Bild eines offiziell an sie adressierten Briefes sende, den ich in meinem Briefkasten gefunden habe, kann das **nicht als Stalking** gewertet werden. Im Gegenteil – ich habe in solchen Fällen sogar **unverzüglich die Poststelle informiert, Rückgabe angeboten und transparent gehandelt**.

Wenn das als „Stalking“ gewertet wird, kann jeder Kontaktversuch – selbst im rechtlichen Rahmen – **instrumentalisiert** werden, um Druck auf den Absender auszuüben. Das ist aus meiner Sicht eine **gefährliche und missbräuchliche Praxis**, die vom Gericht **nicht unterstützt werden sollte**.

3. Fehlende Auseinandersetzung mit meiner Stellungnahme & Zweifel an Prozessfähigkeit

Die Antragstellerin hat auf meine ausführliche Stellungnahme **überhaupt nicht reagiert** – weder sachlich, noch inhaltlich, noch ansatzweise. Stattdessen wurde lediglich meine eigene Eingabe als Anlage „unterschrieben“ – **ohne ein einziges eigenes Wort**.

Dies wirft ernsthafte Zweifel auf an:

- der tatsächlichen **Prozessfähigkeit** meiner Ex-Frau,
- der **Eigenständigkeit** ihrer **Schriftsätze**,
- sowie der Frage, **ob sie überhaupt überblickt**, was in ihrem Namen eingereicht wird.

Ich stelle hierzu wiederholt ausdrücklich fest, dass sie seit Jahren **einen problematischen Umgang mit Alkohol und Drogen** hat – ein Zustand, der nach meiner Beobachtung auch **nicht abgeklungen ist**, sondern sich durch unsere Trennung **eher verschärft hat**.

Das Gericht hat diese Hinweise bislang **nicht einmal ansatzweise überprüft**, obwohl sie **maßgeblich relevant für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Steuerungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit** sind und auch ganz klar dritte gefährden.

Zudem gibt die Antragstellerin selbst an, dass **ihr Vater** nicht nur stark in die Geschehnisse involviert ist, sondern auch **bereits vor vielen Jahren** ein eigenes schwerwiegendes Alkoholproblem aufgebaut hat – was Fragen nach der Objektivität seiner Einflussnahme aufwirft.

Wenn man berücksichtigt, dass die Schriftsätze in Wortwahl und Stil **nicht mit dem bisherigen schriftlichen Ausdruck der Antragstellerin übereinstimmen**, liegt es nahe, dass sie **nicht selbst verfasst wurden**, sondern mutmaßlich **vom Vater diktiert oder direkt erstellt wurden**.

Auch hier muss das Gericht kritisch prüfen, **ob und inwieweit eine wirksame Antragstellung vorliegt**, wenn der tatsächliche Wille der Antragstellerin **nicht erkennbar oder erkennbar fremdbestimmt** ist.

4. Missbrauch des Verfahrens durch ständige Strafanzeigen bei Bagatellen

Weiterhin dokumentiere ich hiermit eine besorgniserregende Praxis, die **inzwischen systematisch betrieben wird**:

Jede noch so kleine Meinungsäußerung oder Kontaktaufnahme von mir, sowie die Mitteilung über das versehentliche öffnen, oder der Fund geschlossener Briefe, wird nach kürzester Zeit zur Anzeige gebracht, oft bereits innerhalb von 24 bis 48 Stunden, stets ausschließlich über die Onlinewache, nie im persönlichen Gespräch mit der Polizei.

Beispielhaft:

Ich habe – in gutem Glauben – versehentlich einen Brief geöffnet, der nachweislich von einer Behörde kam, und **sofort danach** den Irrtum eingeräumt und **vollständig transparent den Inhalt** Frau



Reimer und dem Gericht mitgeteilt. Diese Information habe ich sogar mit dem ausdrücklichen Zusatz versehen, dass es **versehentlich** geschehen ist.

Dennoch erfolgte darauf **umgehend eine Strafanzeige** – wegen **Verstoßes gegen das Postgeheimnis**. Auch frühere Kontaktaufnahmen, in denen ich **rechtliche Fristen**, etwa zur gemeinsamen Steuererklärung, erwähnte, wurden pauschal in das sogenannte „Stalking-Protokoll“ aufgenommen und kriminalisiert und dies, obwohl mir bis heute **kein Kontakt für dringende Organisatorische Dinge** genannt wurde.

Diese Eskalationsstrategie verfolgt **erkennbar das Ziel**, mich systematisch:

- einzuschüchtern,
- unter Druck zu setzen,
- sowie mir das Recht auf Kommunikation in jeglicher Form **abzusprechen** – selbst wenn diese aus **verpflichtenden Umständen** erfolgt.

Ein derartiger Umgang mit dem Gewalt- und Opferschutz-Instrumentarium **verkennt dessen eigentliche Funktion** und **führt zu einem groben Missbrauch des Rechtswegs**. Ich bitte das Gericht daher, diese Dynamik **vollumfänglich zu bewerten** und bei der Entscheidung **dringend zu berücksichtigen**.

5. Unverhältnismäßigkeit und strukturelle Benachteiligung

Trotz all dieser Aspekte wird mir nun die **Verhängung eines Ordnungsgeldes** angedroht. Gleichzeitig:

- wird die Gegenseite **nicht zur Stellungnahme aufgefordert**,
- erhält **ausschließlich** der Antragstellerin durchgängige Glaubwürdigkeit,
- wird meine Position im Verfahren **systematisch entwertet oder ignoriert**.

Diese Schieflage verletzt nach meinem Empfinden nicht nur den **Grundsatz des fairen Verfahrens**, sondern fördert ein strukturelles Ungleichgewicht, das langfristig zu **weiterer Eskalation** führt, statt zu einer befriedenden Lösung.

6. Verwunderliches Ausbleiben jeglicher gerichtlicher Reaktion auf fehlende Mitwirkung der Antragstellerin

Abschließend möchte ich erneut betonen, dass die Antragstellerin auf keine meiner bisherigen Schriftsätze oder Einwände **inhaltlich reagiert hat**.

Es ist mir **nicht bekannt**, dass das Gericht sie zu einer konkreten Stellungnahme aufgefordert hat oder ihr **Fristen gesetzt wurden**, was ich angesichts der Schwere der von mir vorgebrachten Sachverhalte und Beweise **nicht nachvollziehen kann**.

Die Antragstellerin hat beispielsweise:

- weder auf meine detaillierte Gegendarstellung reagiert,
- noch auf Beweise Bezug genommen,
- noch jemals eine eigene Ausführung gemacht, die erkennen ließe, dass sie sich mit dem Verfahren aktiv auseinandersetzt und sogar teilweise in den Aussagen geschrieben, dass dazu nichts weitergesagt werden möchte.



Stattdessen erfolgen nahezu alle Schriftsätze **in der Ausdrucksweise oder Diktion Dritter**, vermutlich ihres Vaters, was die Authentizität und Eigenverantwortlichkeit zusätzlich infrage stellt.

Gleichzeitig habe ich stets rechtzeitig und ausführlich reagiert – **meine Mitwirkung ist lückenlos dokumentiert**.

Dass nun – **punktgrenau einen Monat nach meiner letzten Eingabe** – eine Antragstellung auf Verlängerung des Gewaltschutzbeschlusses erfolgt, **ohne dass zuvor auch nur eine Stellungnahme zu meiner Gegendarstellung erfolgt ist**, ist **mehr als auffällig**.

Dieser zeitliche Ablauf erweckt den Eindruck, als sei die Fortführung des Verfahrens **lange vorgeplant gewesen**, unabhängig davon, ob ich neue Nachrichten geschrieben hätte oder nicht. Auch das ist für mich juristisch und menschlich **nicht nachvollziehbar**.

Ich bitte das Gericht daher dringend, **die Antragstellerin zu einer ausführlichen und eigenständigen Stellungnahme unter Fristsetzung aufzufordern**, und das Verfahren **nicht länger einseitig zu meinen Lasten weiterzuführen**, obwohl die Gegenseite **nicht kooperiert**, **keine Aussagen macht**, und **offenbar durch Dritte gesteuert wird**.

Fazit & Bitte an das Gericht

Ich bitte eindringlich darum:

- **die selektive Darstellung der Mails und das sogenannte Stalking-Protokoll als Beweismittel kritisch zu prüfen,**
- **meine vollständigen Belege und Einwände rechtsverbindlich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen,**
- **der Antragstellerin die Pflicht aufzuerlegen, zu sämtlichen bisherigen Sachverhalten explizit Stellung zu nehmen,**
- **dem Antrag auf Verlängerung nicht stattzugeben**, solange diese umfassende Klärung nicht erfolgt ist.

Ich stelle daher **offiziell die Frage**, inwieweit das Gericht die Antragstellerin zur Mitwirkung aufgefordert hat, ob sie **unter Fristsetzung** zur Stellungnahme verpflichtet wurde, und ob diese **Verpflichtung sanktioniert wird**, wenn sie – wie bislang – keinerlei inhaltlichen Beitrag zum Verfahren leistet. Weiterhin ist hier genau zu prüfen, ob tatsächlich auf alle Aussagen Fristgerecht oder ggf. mit ausreichender Begründung, verspätet geantwortet wurde!

Ich stehe für eine persönliche Anhörung jederzeit zur Verfügung und bin bereit, auch weitere Zeugen zu benennen, die meine Angaben bestätigen können.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer

